

Gemeinde Eisten



Friedhofreglement



Inhalt

Art.1	Zweck.....	3
Art.2	Ort der Ruhe.....	3
Art.3	Beerdigungsrecht	3
Art.4	Aufsichtsbehörde	3
Art.5	Organisation/Aufgaben	3
Art.6	Kirchliche Zuständigkeit	4
Art.7	Bestattungsarten	4
Art.8	Grabregister.....	4
Art.9	Friedhofsplan.....	4
Art.10	Bestattung	4
Art.11	Grabruhe	4
Art.12	Gestaltung der Gräber.....	5
Art.13	Gestaltung der Urnengräber	5
Art.14	Gebühren.....	5
Art.15	Haftung.....	6
Art.16	Bussen	6
Art.17	Inkraftsetzung.....	6



Die Urversammlung der Gemeinde Eisten

- eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Art.1 Zweck

Das vorliegende Reglement der Gemeinde Eisten bezweckt die Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens sowie des Friedhofsunterhaltes.

Art.2 Ort der Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und der Besinnung zu achten.

Art.3 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Eisten können bestattet werden:

- a) Verstorbene Einwohner von Eisten
- b) Auswärts verstorbene Bürger
- c) Verstorbene Personen, welche selber oder durch Angehörige diesbezüglich den Wunsch geäußert haben und zu Lebzeiten eine besondere Beziehung zur Gemeinde Eisten gepflegt haben.
Eine Bewilligung der Gemeinde ist dazu erforderlich.

Art.4 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Friedhof und deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese der dafür zuständigen Kommission (Friedhofskommission) weitergeben.

Art.5 Organisation/Aufgaben

Zusammensetzung der Friedhofskommission:

- a) 2 Vertreter der Gemeindebehörde
- b) 1 Vertreter der Kirchenbehörde
- c) Gesuche um Gräber entgegenzunehmen und die Bewilligung zu erteilen
- d) Die Pflege und den Unterhalt zu überwachen
- e) Das Einhalten dieses Reglementes zu kontrollieren
- f) Den notwendigen Platz für die anfallenden Bestattungen sicherstellen.



Art.6 Kirchliche Zuständigkeit

Die religiöse Bestattungszeremonie bleibt den betreffenden Religionen bzw. Konfessionen vorbehalten.

Da es sich grundsätzlich um einen christlichen Friedhof handelt, sind alle dem christlichen Glauben widersprechenden Handlungen, Zeichen und Symbole verboten.

Art.7 Bestattungsarten

Folgende Bestattungsarten sind auf dem Friedhof möglich:

- a) Erdbestattungen
- b) Urnenbestattungen (Kremation)

Art.8 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Vorschriften.

Art.9 Friedhofsplan

Die Friedhofscommission erstellt einen Friedhofsplan, in welchem die Anordnung der verschiedenen Gräberarten, Grabtiefe und ihre Ausrichtung festgehalten sind. Er kann folgende Gräber vorsehen:

- a) Erdgräber für Kinder (150 cm)
- b) Erdgräber für Erwachsene (180 cm)
- c) Erdgräber für Urnen (70 cm)
- d) Urnengrabstätten (Kolumbarium)
- e) „Garten der Erinnerung“
(Urnen-Aschesammel Grabstätte – nach Aufnahme der Urne)

Art.10 Bestattung

Grundsätzlich wird in jedem Grab nur ein Leichnam beigesetzt (Einzelgräber). Es gelten folgende Ausnahmen, die hier abschliessend aufgeführt sind:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen
- b) Urnen können in bestehenden Erdgräbern bestattet werden.
Das Erdgrab darf nicht älter als 10 Jahre sein, so dass die 25 Jahre Grabruhe gewährleistet ist.
- c) Bei Aufnahme eines Erdgrabes werden die Angehörigen benachrichtigt.

Art.11 Grabruhe

Grundsätzlich sind für folgende Grabruhen festgesetzt:

- a) Erdbestattung 25 Jahre
- b) Urnenbestattung 15 Jahre

Vor Ablauf der 25 Jahren dürfen Gräber nicht aufgenommen werden. Besondere Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden müssen, sind einer Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes unterworfen. Sie haben im Beisein des Bezirksarztes und eines Mitgliedes der Polizeibehörde zu erfolgen. Zuhanden der Gesundheitsbehörde ist über die Exhumation ein Protokoll aufzunehmen.



Art.12 Gestaltung der Gräber

Die Instandhaltung der Gräber sowie Grabschmuck sind Angelegenheit der Angehörigen des Verstorbenen. Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen gepflegt oder geräumt. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck auf Kosten der Angehörigen zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission.

Der Grabschmuck darf während drei bis vier Wochen nach der Beerdigung auf dem Grab aufgestellt bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Grabschmuck von den Angehörigen entfernt und sachgerecht entsorgt werden.

Bei der Wahl der Pflanzen für die Ausschmückung der Gräber ist auf die harmonische Wirkung der einzelnen Gräber und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabmales nicht überragen. Und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder anderweitig beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Um ein einheitliches Bild zu gewährleisten dürfen für die Erwachsenengräber nur Holzkreuze mit oder ohne Abdeckung verwendet werden.

Für die Kindergräber sind Holzkreuze ohne Abdeckung und in weisser Farbe zu verwenden.

Das Aufstellen von Grabsteinen ist untersagt.

Art.13 Gestaltung der Urnengräber

Die Inschrifttafeln mit Foto sind einheitlich gestaltet und werden daher von der Gemeinde bestellt.

Die Reihenfolge der Urnen wird fortlaufend weitergeführt.

Der Grabschmuck darf während drei bis vier Wochen nach der Beerdigung vor der Urne dargestellt bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Grabschmuck von den Angehörigen entfernt und sachgerecht entsorgt werden.

Auf dem Urnensims können jeweils nur eine rote Kerze oder ein rotes „ewiges Lichtlein“ aufgestellt werden, damit ein einheitliches Bild entsteht. (Eine Kerzenhalterung ist dafür vorgesehen).

Art.14 Gebühren

Gebühren für Erd- und Urnenbestattungen für Einwohner von Eisten werden keine in Rechnung gestellt.

Bei auswärtigen Bürgern und verstorbenen Personen, welche den Wunsch geäußert haben, sich in Eisten beerdigen zu lassen, wird nach Absprache mit der Gemeindebehörde eine entsprechende Gebühr verrechnet.



Art.15 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen des Grabschmucks oder der Umrandung Nachbargräber beschädigt, so haftet der Verursacher.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabkreuze, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Art.16 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebungen.

Nebst der Aussprechung von Bussen kann der Gemeinderat bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglementes, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen.

Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Gemeinderat berechtigt, Ersatzmassnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

Art.17 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Ur- und Burgerversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen und genehmigt

- c) in der Gemeinderatssitzung vom 18. April 2006
- d) an der Ur- und Burgerversammlung vom 29. April 2006
- e) durch den Staatsrat am 28. Juni 2006

GEMEINDEVERWALTUNG EISTEN

Der Präsident

Der Schreiber

Der Sachbearbeiter

Bruno Andenmatten

Hubert Furrer

Gaston Furrer



Anhang zu Friedhofreglement

Zusätzlicher Artikel

Art. 11.1 Auflösung von Gräbern

Gemäss Gemeinderatsentscheid vom 20. März 2018:

Nach Ablauf der Grabruhe von Erdbestattungen entscheidet der Gemeinderat, wann das Grab aufgelöst wird. Es werden keine einzelnen Gräber aufgelöst. Im Falle der Auflösung wird darauf geachtet, das Friedhofbild einheitlich zu behalten.

Nach Ablauf der Grabruhe einer Urnenbestattung, wird die Asche in einem, eigens zu diesem Zweck reservierten Gemeinschaftsgrab, beigesetzt. Die Verweildauer in den Urnenreihen richtet sich nach deren Belegung.